

Nr.: BV-008/2011

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 24.02.2011
24.02.2011

Fachbereich Öffentliches
Bauen
Frau Angela Liebich
Tel.: 421-656
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-008/2011

Betreff :

Örtliche Bauvorschrift "Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Ablösebeträgen für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen" (Stellplatzablösesatzung)/
Aufstellung

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Aufstellung der Neufassung der Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Ablösebeträgen für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

- Satzungsbeschluss der Stellplatzablösesatzung vom 28.03.2001, Beschluss-Nr. I/288-25-01
- 1. Änderungssatzung vom 16.03.2005, Beschluss-Nr. I/84-9-05
- Weitergeltungsbeschluss vom 23.02.2011, Beschluss-Nr. I/205-20-11

II. Beschlussgegenstand

Mit Wirkung vom 15.03.2006 wurde der § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) ergänzt. Der Gesetzgeber ist dem Vorschlag gefolgt, den Kommunen eine regelmäßige Überprüfung örtlicher Bauvorschriften einzuräumen. Sind z. B. die Voraussetzungen für ihren Erlass entfallen oder entscheidet sich die Gemeinde nicht aus anderen Gründen für deren Weitergeltung, so treten die Satzungen gemäß § 85 Abs. 5 BauO LSA nach fünf Jahren außer Kraft. Dieser Paragraph räumt den Gemeinden auch die Möglichkeit ein, die jeweilige Ortssatzung um weitere fünf Jahre zu verlängern. Dies betrifft auch die örtlichen Bauvorschriften, welche vor der Neuregelung aufgestellt wurden, wie hier die Stellplatzablösesatzung vom 28.03.2001 und 1. Änderungssatzung vom 16.03.2005.

Da der Stadtrat die Weitergeltung der Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen hat, sind auch weiterhin Regelungen für den Fall erforderlich, dass ein Bauherr seiner Stellplatznachweispflicht nicht nachkommen kann.

Die Satzung muss inhaltlich geändert werden, damit sie an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden kann. Das war mit dem Weitergeltungsbeschluss nicht möglich. Die Satzung kann nur geändert werden, wenn ein Verfahren nach § 85 Abs. 3 der Bauordnung in Verbindung mit dem Baugesetzbuch durchgeführt wird. Der erste Schritt in diesem Verfahren ist die Fassung des Aufstellungsbeschlusses.